

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0227/2021/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	05.07.2021	öffentlich

**Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Nutzung der  
Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von  
Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots**

---

### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Nutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule Waldrach und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots.

### **Sachdarstellung:**

An der Grundschule Waldrach besteht seit dem Schuljahr 2015/2016 zusätzlich zu der Ganztagschule in Angebotsform ein Betreuungsangebot. Dieses wird von Eltern in Anspruch genommen, die einen flexiblen Betreuungsbedarf an den Nachmittagen haben. Es wird von montags bis donnerstags eine Betreuung in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie freitags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Grundschul Kinder werden zu den Kosten, die für die Betreuende Grundschule entstehen, mit einem monatlichen Beitrag von 20,00 € (bei bis zu 4 Betreuungsstunden wöchentlich) bzw. 40,00 € (von 5 bis 8 Stunden wöchentlich) herangezogen, Berechnet wird der Elternbeitrag in einem Schuljahr für 10 Monate, so dass die Ferienzeiten berücksichtigt werden. In der Satzung ist außerdem ein ermäßigter Beitrag, der sich an dem Bezug von Lernmittelfreiheit orientiert, festgelegt. Der Elternbeitrag wird bislang als privatrechtliches Leistungsentgelt vereinnahmt.

Nach § 74 Abs. 3 des Landesgesetzes für die Schulen in Rheinland-Pfalz i. V. m. § 68 Satz 2 SchulG kann der Schulträger nach Maßgabe einer Satzung und des Kommunalabgabengesetzes Elternbeiträge für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot erheben.

Eine entsprechende Satzung hat der Landkreis bislang nicht erlassen, so dass dies mit der als Anlage beigefügten Satzung nunmehr nachgeholt wird.

Die Verbandsgemeinde Ruwer, als Kostenträger der auf die Grundschule Waldrach gem. § 78 Abs. 2 und 3 Schulgesetz Rheinland-Pfalz entfallenden Kosten, hat die Zustimmung zu dem Satzungsentwurf erteilt.

Die Satzung wurde dem Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien im Rahmen eines Umlaufverfahrens vorgelegt. Der Ausschuss hat dabei dem Kreisausschuss und dem Kreistag empfohlen, die Satzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Der Beschluss erging mehrheitlich mit einer Nein-Stimme. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.06.2021 ebenfalls mehrheitlich dafür gestimmt bei einer Gegenstimme.

### **Anlagen:**

Satzung über die Nutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots des Landkreises Trier-Saarburg